Walter Fr. Schleser

Rückführung, Aussiedlung und Familienzusammenführung Deutscher aus Ost- und Südeuropa

nderdruck aus Königsteiner Studien Heft I und II 1984

Walter Fr. Schleser

Rückführung, Aussiedlung und Familienzusammenführung Deutscher aus Ost- und Südosteuropa*)

I. Allgemeines

Fast 40 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges, nach millionenfacher Flucht und Vertreibung, ist ein Ende der Wanderbewegung[1] (Volks-)Deutscher aus angestammten oder zugewiesenen Siedlungsgebieten[2] in den Westen Deutschlands nicht abzusehen. Ungebrochen ist der Ausreisewille 1945/46 in der Heimat verbliebener oder zurückgehaltener, bis nach Sibirien deportierter (Volks-)Deutscher.

Für den Deutschen Bundestag und für die Bundesregierung ist es seit jeher ein verpflichtendes bzw. wichtiges Anliegen, Deutschen bzw. deutschen Volkszugehörigen in Ost- und Südosteuropa auf ihren erklärten Wunsch hin die Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Weisen Übernahmebewerber nach oder machen sie hinreichend glaubhaft, Deutsche[3] zu sein, genießen sie das auch die Einreise in das Bundesgebiet gewährleistende Grundrecht der Freizügigkeit in Art. 11 Abs. 1 GG. Deutschen, die ihren Status nicht belegen können, und deutschen Volkszugehörigen[4] wird auf Antrag (über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Aufenthaltsstaat oder — im Regelfall — auf einen bei seinem Vertriebenenamt einzureichenden Antrag eines Verwandten oder Bekannten) vom Bundesverwaltungsamt in Köln die Übernahme im sog. D 1-Verfahren genehmigt[5].

Die Ausarbeitung beruht auf Vorträgen vor Besuchergruppen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, vor der Ostarbeitsgruppe des Kommissariates der Deutschen Bischöfe und dem Katholischen Flüchtlingsrat in Deutschland; sie soll auf Wunsch des Autors in die 5. Auflage seines im Verlag für Standesamtswesen in Frankfurt/M. erschienenen Werkes »Die deutsche Staatsangehörigkeit« Aufnahme finden.

Die vom Kath. Flüchtlingsrat angeregte Vorveröffentlichung besorgte das Albertus-Magnus-Kolleg / Haus der Begegnung Königstein e. V. unter der kommissarischen Leitung von Prof. Dr. Dr. Ed. Kroker in 6240 Königstein/Ts., Bischof Kaller-Str. 3.

Gesamtherstellung: Limburger Vereinsdruckerei GmbH, Limburg 4

Die Karten der Siedlungsgebiete der Rußlanddeutschen wurden der 30seitigen Broschüre »Volk auf dem Weg, Deutsche in Rußland und in der Sowjetunion 1763–1981« entnommen, hrsg. u. a. von der Landsmannschaft der Deutschen aus Rußland e. V. in 7000 Stuttgart 1, Schloßstr. 92.

Die Übersicht über die »Frühere deutsche Bevölkerung in den Vertreibungsgebieten Mittel-, Südost- und Osteuropas« und die Karte »Deutsche Siedlungsgebiete« sind Nachdrucke aus »Schleser, Die deutsche Staatsangehörigkeit, Kartenbeiheft, 4. Aufl., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 1980«. Der Vorabdruck dieses Beitrags sowie die Nachdrucke erfolgten mit freundlicher Genehmigung des Verlages für Standesamtswesen GmbH & Co KG.

Im Falle einer Familienzusammenführung i. S. des § 94 BVFG besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Mit der Aufnahme[6] im Bundesgebiet werden die Aussiedler[7] deutscher Volkszugehörigkeit, ihre Ehegatten[8] und Abkömmlinge kraft Gesetzes (gleichberechtigte) Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit, sofern sie der Einbeziehung in diesen Status nach Art. 116 Abs. 1 GG nicht widersprechen[9]. Als »Statusdeutsche" haben sie einen Rechtsanspruch auf (nicht befristete und gebührenfreie) Einbürgerung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955 (BGBl I S. 65).

Über sonstige Rechte und Förderungsmöglichkeiten informiert u. a. der »Wegweiser für Aussiedler«[10].

Schwierig gestalten sich Umsiedlungsverfahren in Staaten Ost- und Südosteuropas, in denen das Menschenrecht der Ausreisefreiheit nicht gewährleistet ist. Unzählige (Volks-)Deutsche mußten und müssen viele Jahre auf die Ausreisegenehmigung warten, Benachteiligungen z. B. am Arbeitsplatz in Kauf nehmen, insbesondere in sog. »Illegalen«-Fällen jahrelange Familientrennungen voller Härten und menschlichen Leids durchstehen. Die Bundesregierung sprach daher seit jeher und bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Fragen der Aussiedlung und Familienzusammenführung vorrangig an, wies auch mit großem Ernst und Nachdruck auf die Bedeutung dieser zutiefst humanitären Fragen für die bilateralen Beziehungen und den Prozeß der Entspannung und Zusammenarbeit in Europa hin. Die Bundesregierung setzte sich außerdem für eine großzügigere Erfüllung der vielen offenen Ausreisewünsche ein und bat auch wiederholt um eine baldige Lösung vorgetragener Härtefälle. Die Diskriminierung Ausreisewilliger rügte sie bilateral und im KSZE-Rahmen als Verletzung der KSZE-Schlußakte. Hinsichtlich der Angehörigen von Personen, die im Anschluß an genehmigte Besuchs- oder Touristenreisen ohne Genehmigung der Behörden des Herkunftsstaates, also »illegal« im Bundesgebiet verblieben sind, erbat sie immer wieder größeres Wohlwollen. Dank all dieser Bemühungen konnten nach der Aufnahme von 8,5 Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen von 1950 bis 1980 1.067.180 Aussiedler im Bundesgebiet begrüßt werden, 1981 69.455, 1982 48.170, 1983 37.925.

Die Ausreisebewerber in Ost- und Südosteuropa können sich allgemein auf das Menschenrecht der Ausreisefreiheit in

— Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948[11],
— Art. 5 lit. d Ziff. II des Internationalen Übereinkommens vom 7. 3. 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung[12],
— Art. 12 Abs. 2 des Internationalen Paktes vom 19. 12. 1966 über bürgerliche und politische Rechte[13], sowie

auf die KSZE-Schlußakte vom 1. 8. 1975[14] und auf die nachfolgend in den Länderübersichten aufgeführten bilateralen Übereinkommen, Zusagen und Wohlwollenserklärungen berufen.

Die KSZE-Schlußakte enthält u. a. Erklärungen der Teilnehmerstaaten, Menschenrechte und Grundfreiheiten[15] achten sowie in humanitären Bereichen — z. B. der Familienzusammenführung — zusammenarbeiten zu wollen. Der relevante Text im Korb 3 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen) Ziff. 1 (Menschliche Kontakte) lit. b (Familienzusammenführung) lautet:

»Die Teilnehmerstaaten werden in positivem und humanitärem Geist Gesuche von Personen behandeln, die mit Angehörigen ihrer Familie zusammengeführt werden möchten, unter besonderer Beachtung von Gesuchen dringenden Charakters — wie solchen, die von kranken oder alten Personen eingereicht werden. Sie werden Gesuche in diesem Bereich so zügig wie möglich behandeln. Sie werden, wo notwendig, die im Zusammenhang mit diesen Gesuchen erhobenen Gebühren verringern, um sicherzustellen, daß sie gemäßigt sind. Gesuche betreffend Familienzusammenführung, denen nicht stattgegeben wird, können auf entsprechender Ebene erneut eingereicht werden; sie werden von den Behörden des Aufenthaltslandes beziehungsweise des Aufnahmelandes in angemessenen kurzen Zeitabständen von neuem geprüft; unter diesen Umständen werden Gebühren nur im Falle der Genehmigung des Gesuchs erhoben. Personen, deren Gesuchen betreffend Familienzusammenführung stattgegeben wurde, können ihr Haushaltsgut und ihre persönliche Habe mitführen oder versenden; zu diesem Zwecke werden die Teilnehmerstaaten alle in den bestehenden Vorschriften enthaltenen Möglichkeiten nutzen. Solange Angehörige derselben Familien nicht zusammengeführt sind, können Begegnungen und Kontakte zwischen ihnen entsprechend den Modalitäten für Kontakte auf der Grundlage familiärer Bindungen stattfinden. Die Teilnehmerstaaten werden die Bemühungen der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes unterstützen, die sich mit den Problemen der Familienzusammenführung befassen. Sie bestätigen, daß die Einreichung eines Gesuchs betreffend Familienzusammenführung zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten des Gesuchstellers oder seiner Familienmitglieder führen wird. Der aufnehmende Teilnehmerstaat wird angemessene Sorge tragen hinsichtlich der Arbeitsbeschaffung für Personen aus anderen Teilnehmerstaaten, die in diesem Staat im Rahmen der Familienzusammenführung mit dessen Bürgern ständigen Wohnsitz nehmen, und darauf achten, daß ihnen die gleichen Möglichkeiten der Bildung, medizinischen Betreuung und sozialen Sicherheit wie den eigenen Bürgern gewährt werden . . . . .«

Die Delegierten der 35 Teilnehmerstaaten des Folgetreffens 1980 der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verabschiedeten im Kapitel

»Menschliche Kontakte« des Abschließenden Dokuments des Madrider KSZE-Folgetreffens vom 06. 09. 1983 (Bulletin 1983, 813) folgende Verfahrensregeln:

». . . . .

Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen

. . . . .

Menschliche Kontakte

1. Die Teilnehmerstaaten werden Gesuche in bezug auf Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen, auf Familienzusammenführung und auf Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten wohlwollend behandeln und im gleichen Geiste über sie entscheiden.
2. Sie werden über diese Gesuche bei Familienbegegnungen in Dringlichkeitsfällen so zügig wie möglich, bei Familienzusammenführung und Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten im Normalfall innerhalb von sechs Monaten und bei anderen Familienbegegnungen innerhalb allmählich kürzer werdender Fristen entscheiden.
3. Sie bestätigen, daß die Einreichung oder erneute Einreichung von Gesuchen in diesen Fällen zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten der Gesuchsteller oder ihrer Familienmitglieder unter anderem hinsichtlich Beschäftigung, Wohnung, Aufenthaltsstatus, Familienunterstützung, Zugang zu Leistungen auf sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet oder in der Bildung sowie jedweder anderer sich aus den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Teilnehmerstaates ergebenden Rechte und Pflichten führen wird.
4. Die Teilnehmerstaaten werden die notwendigen Informationen über die von Gesuchstellern in diesen Fällen zu befolgenden Verfahren und über die einzuhaltenden Vorschriften geben sowie auf Ersuchen des Gesuchstellers die einschlägigen Formulare zur Verfügung stellen.
5. Sie werden, wo notwendig, im Zusammenhang mit diesen Gesuchen erhobene Gebühren, einschließlich derjenigen für Visa und Pässe, allmählich verringern, um sie auf eine im Verhältnis zum durchschnittlichen Monatseinkommen in dem betreffenden Teilnehmerstaat angemessene Höhe zu bringen.
6. Gesuchsteller werden von der getroffenen Entscheidung so zügig wie möglich in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Ablehnung werden die Gesuchsteller auch von ihrem Recht auf erneute Einreichung von Gesuchen nach angemessen kurzen Zeitabständen in Kenntnis gesetzt.
7. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung, die Bestimmungen hinsichtlich diplomatischer und anderer offizieller Missionen und konsularischer Stellen anderer Teilnehmerstaaten, welche in einschlägigen multilateralen oder bilateralen Konventionen enthalten sind, in vollem Umfang durchzuführen und das normale Funktionieren jener Missionen zu erleichtern. Der Zugang von Besuchern zu diesen Missionen wird unter gebührender Berück-

sichtigung der erforderlichen Sicherheitsbedürfnisse dieser Missionen gewährleistet . . . . «

Ob die auch von den Staaten des Warschauer Pakts gebilligten Madrider Verfahrensregeln in Familienzusammenführungsfällen tatsächlich eine konkrete Verbesserung der Ausreiseverfahren in Ost- und Südosteuropa bewirken werden, kann — erfahrungsgemäß — zweifelhaft sein.

Es dürfte daher weiterhin zu fordern sein, daß diese Staaten ihre Ausreisepraxis den feierlichen KSZE-Erklärungen (hohen politischen und moralischen Ranges) anpassen, da eine Erfüllungspflicht »nach Treu und Glauben«[16)] nicht nur für verbindliche völkerrechtliche Verträge besteht, sondern auch hinsichtlich der allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts, und die KSZE-Schlußakte immerhin »ungeachtet ihres »soft law«-Charakters zumindest eine deklaratorische Bekräftigung grundlegender Menschenrechte als Prinzip des allg. Völkerrechts«[17)] enthält.

Außerdem hat die UdSSR das Prinzip der Familienzusammenführung schon in der Repatriierungsvereinbarung vom 08. 04. 1958 anerkannt, im übrigen 1975 in Helsinki erklärt, von einem »weiten Familienbegriff« ausgehen zu wollen[18)].

Vorrangige Berufungsgrundlage sollte für Ausreisebewerber der Internationale Pakt vom 19. 12. 1966 über bürgerliche und politische Rechte sein, da dieser

— schon in der UN-Menschenrechtserklärung vom 10. 12. 1948 deklaratorisch anerkannte klassische Freiheitsrechte (mit Ausnahme des Asylrechtes und des Schutzes privaten Eigentums) in einem Vertragswerk normierte und
— 1970/77 auch von den Staaten Ost- und Südosteuropas ratifiziert wurde, diese also an sich verpflichtet, u. a. das Menschenrecht der Freizügigkeit inkl. der Ausreisefreiheit zu gewährleisten.

Der relevante Art. 12 a. a. O.[19)] lautet:

»1. Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.
2. Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.
3. Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkung mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.
4. Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.«

Eine Einschränkung auch des Menschenrechts der Ausreisefreiheit soll gem. Art. 12 Abs. 3 grundsätzlich nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen[20)] möglich sein.

Gleichwohl werden verbriefte und sprachlich eindeutig formulierte Menschenrechte wie das der Ausreisefreiheit in den — einem wirksamen Menschenrechtsschutzsystem nicht unterworfenen — Staaten Ost- und Südosteuropas und in der DDR trotz Ratifizierung relevanter völkerrechtlicher Verträge vielfach verletzt. Gründe hierfür sind

— die unterschiedliche Menschenrechtsauffassung[21)],
— die ideologische und »extensive Auslegung von Ausnahmeregeln zugunsten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bis hin zur völligen Umkehrung von Regel und Ausnahme«[22)],
— die Meinung, man könne die persönlichen Freiheiten deshalb nicht gewähren, weil die (mangels genügender Prägung des Bewußtseins durch das sozialistische Sein noch unmündigen) Menschen dann auch politische Freiheiten beanspruchen würden[23)], letztlich also – aus existentiellen Gründen –
— das Bestreben, das System nicht selbst in Frage zu stellen[24)], sondern die Herrschaft der Parteiführung[23)], die Macht der herrschenden Partei zu sichern.

Hinzu kommt, daß sich die Staaten Ost- und Südosteuropas weder dem im Pakt vorgesehenen Staatenbeschwerdeverfahren noch dem Individualbeschwerdeverfahren (laut Fakultativprotokoll vom 19. 12. 1966) unterworfen haben und das sog. Berichtsverfahren insoweit ohne praktische Bedeutung ist. Die Durchsetzung[25)], die »Einforderung« von Menschenrechten wie der Ausreisefreiheit, ist demnach problematisch. Relative Ergebnislosigkeit[26)] kennzeichnet auch das für die UN-Menschenrechtskommission geltende Individualbeschwerdeverfahren nach den Resolutionen 728 f. (XXVIII), 1235 (XLII) und 1503 (XLVIII) des UN-Wirtschafts- und Sozialrates[27)] und 1 (XXIV) der Unterkommission zur Verhütung der Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten.

Die Möglichkeiten, die das allgemeine Völkerrecht bietet, sind: diplomatischer Schutz (eigener Staatsbürger, sofern sie nicht auch Staatsangehörige des zu ersuchenden anderen Staates sind)[28)], Demarchen, die Gewährung[29)] bzw. Versagung oder Beschränkung von Vorteilen (z. B. auf dem Handels- oder Kreditsektor) als begünstigende Maßnahme bzw. zulässige Retorsions- oder Repressalienmaßnahme, schließlich der (in Menschenrechtsfragen wohl nicht erwägbare) Rücktritt wegen Vertragsverletzung. Nach völkerrechtlichem Vertragsrecht hat jeder Vertragsstaat auch das Recht, einen anderen Vertragsstaat auf eine Vertragsverletzung bezüglich der präzisen und konkretisierten Rechtsverpflichtung hinzuweisen und ihn aufzufordern, die Vertragsverletzung künftig zu unterlassen[30)]. Bedeutsam ist ferner, daß in der Praxis der Vereinten Nationen das Interventionsverbot nicht für Menschenrechtsverletzungen gilt[31)].

Im KSZE-Bereich ist die KSZE-Schlußakte Berufungsgrundlage für mögliche Interventionen z. B. zur Förderung von Ausreiseanliegen im Wege der Familienzusammenführung oder zur Beseitigung der Diskriminierung von Ausreisebewer-

bern. Das Prinzip VII der KSZE-Schlußakte läßt auch zu, Vertragsverletzungen auf Konferenzen wie den KSZE-Folgetreffen in Belgrad und Madrid zu rügen[32].

Gibt es, wie im Falle der Aussiedlung und Familienzusammenführung (Volks-) Deutscher in Ost- und Südosteuropa, bilaterale Vereinbarungen, Zusagen[33] oder Wohlwollenserklärungen[33]), können Ausreisegenehmigungen auch auf diplomatischem Wege unter Bezugnahme auf die Übereinkommen etc. durch fördernde Interventionsnotizen, unterstützende Verbalnoten oder Fürsprachen erbeten, in Ermangelung eines Menschenrechtsschutzsystems für die Staaten Ost- und Südosteuropas jedoch nicht »durchgesetzt« werden.

Auch die Betroffenen selbst können sich, wie ausgeführt, auf den Internationalen Pakt vom 19. 12. 1966, die o. e. KSZE-Dokumente und die in den nachfolgenden Länderübersichten aufgeführten bilateralen Übereinkommen, Zusagen und Wohlwollenserklärungen berufen. Da jedoch für die Genehmigung der Ausreise die Zuständigkeit der Behörden des Aufenthaltsstaates gegeben ist und sich diese nach Vorstehendem rechtlichen Argumenten verschließen dürften, humanitäre Interventionen auf Rotkreuzebene und auf diplomatischem Wege zudem eigene Bemühungen nicht ersetzen, sondern nur unterstützen können, sollten die Ausreisebewerber ihren Ausreisewillen ständig bekunden, gegen Ablehnungsbescheide Widerspruch erheben, so dieser nicht vorgesehen ist, nach der Ablehnung von Ausreisegesuchen neue stellen — und die zuständige Botschaft der Bundesrepublik Deutschland über den jeweiligen Stand der Ausreiseverfahren mit der Bitte unterrichten, Unterstützungsmaßnahmen zu prüfen oder zu treffen.

Verwandte im Bundesgebiet, die ihre Familienangehörigen »anfordern« (UdSSR), »einladen« (VR Polen), ihnen sog. Zuzugsgenehmigungen zuleiten, sollten den jeweiligen Stand der Ausreisebemühungen ihrer Angehörigen dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes[34] zur Kenntnis bringen, damit das Deutsche Rote Kreuz, das durch seinen Suchdienst in Hamburg-Osdorf, Blomkamp 51, die Ausreiseanliegen zentral registriert[35], eigene Förderungsmöglichkeiten prüfen kann. Diese sind ihm in Korb 3 Ziff. 1 b) der KSZE-Schlußakte sowie in zwischenstaatlichen oder Rotkreuzabsprachen eingeräumt. Grundlagen der Zusammenarbeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Angelegenheiten der Familienzusammenführung sind Resolutionen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen in Toronto (1952), New Delhi (1957) und Wien (1965).

Erfolgt eine Intervention auf Rotkreuzebene z. B. wegen

— langjähriger vergeblicher Ausreisebemühungen,
— mehrjähriger Familientrennung,
— des Alters oder attestierten Gesundheitszustandes eines Ausreisewilligen oder betreuungsbedürftigen nahen Verwandten im Bundesgebiet,

und zeichnet sich nach rd. 6 Monaten keine Fallösung ab, kann die »Arbeitsgruppe Aussiedlung« im Ref. 513 des Auswärtigen Amts in Bonn um Unterstützung des

Anliegens im Rahmen der — nach Vorstehendem — leider begrenzten Möglichkeiten gebeten werden. Gleiches gilt, wenn eine Förderung des Anliegens auf Rotkreuzebene wegen Nichterfüllung bestimmter Kriterien nicht möglich ist. Voraussetzung ist in jedem Fall der Nachweis des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. das Vorliegen der Übernahmegenehmigung des Bundesverwaltungsamtes in Köln und die Zustimmung der Ausreisebewerber zu der Intervention auf diplomatischem Wege.

Ist ein naher Verwandter — z. B. nach einer genehmigten Besuchsreise — ohne Genehmigung der Behörden des bisherigen Aufenthaltsstaates im Bundesgebiet verblieben, befindet er sich nach Auffassung dieses Staates »illegal im Ausland«. Ausreiseanliegen von Angehörigen können in diesen »Illegalen«-Fällen nicht (Polen) oder erst dann mit Aussicht auf Erfolg gefördert werden, wenn der Auslandsaufenthalt des »Illegalen« auf seinen Antrag — durch Genehmigung oder Entlassung aus der (bisherigen) Staatsangehörigkeit — legalisiert ist.

Anmerkungen

*) In den Oder/Neiße-Gebieten lebten 1939 9,60 Millionen Deutsche, außerhalb der Reichsgrenzen von 1937 in Mittel-, Ost- und Südosteuropa 8,25 Millionen. Von diesen 17,85 Millionen (Volks-) Deutschen gelten (lt. Brockhaus, 1975) als Vertreibungsverluste: 2,111 Millionen Menschen; als Wehrmachtsverluste rd. 1 Million. Hauptaufnahmeländer der Flüchtlinge und Vertriebenen waren die Bundesrepublik Deutschland (1950: 8,5 Millionen), die DDR, von der Hunderttausende weiterflüchteten und in der nur rd. 1,5 Millionen verblieben, sowie Österreich, wo außer Südtirolern und Kanaltalern aus der Gegend um Tarvis rd. 700.000 (Volks-)Deutsche eine erste Bleibe und rd. 300.000 eine neue Heimat fanden. Die Bundesrepublik Deutschland nahm bis 1981 über 13,5 Millionen (Volks-)Deutsche als
— Flüchtlinge und Vertriebene (bis 1950 rd. 8,500 Millionen)
— Aussiedler (1950–1981: 1,136 Millionen, 1982: 48.170; 1983: 37.925; 1. Q. '84: 8.267.)
— SBZ- und DDR-Flüchtlinge (bis 12. August 1961 rd. 3,500 Millionen, hiervon im Notaufnahmeverfahren von 1949 bis 12. 08. 1961 (Mauerbau): 2.686.942)
— Zuwanderer aus der DDR — inklusive Flüchtlinge, Rentner und andere (1961 bis 1981: 0,440 Millionen, hiervon im Notaufnahmeverfahren vom 13. 08.1961 bis Ende 1981 exakt 440.646; 1982: 13.208; 1983: 11.343; 1. Q.'84: rd. 13.000) auf. Die DDR erließ nach der am 6. 9. 1983 erfolgten Zustimmung zu dem Abschließenden Dokument des Madrider KSZE-Folgetreffens am 15. 9. 1983 eine »Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern«. Diese Verordnung und die »Erste Durchführungsbestimmung« vom gleichen Tage wurden am 27. 9. 1983 im GBl I S. 254 bzw. 255 verkündet; sie traten am 15. 10. 1983 in Kraft. Die erbrachten Leistungen allein nach dem Lastenausgleichsgesetz betrugen in drei Jahrzehnten über 100 Milliarden DM.

1) Ende des 2. Weltkrieges waren als Flüchtlinge, Evakuierte, Bombengeschädigte, Heimkehrer, Fremdarbeiter, D(isplaced) P(erson)s, Verfolgte des NS-Regimes und Vertriebene viele Millionen Menschen auf den Straßen Deutschlands und Europas unterwegs, nach dem Beiheft zur Fernsehsendung »Abenteuer Bundesrepublik« allein 25 Mio. Deutsche!
Millionen Familien waren getrennt.

Für sie wurden in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands schon 1945 die Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes segensreich tätig, später auch der Suchdienst des DRK und — für Ausländer — der Internationale Suchdienst in Arolsen.
Mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Jugoslawien (1951 bis zum Abbruch 1957 und erneut 1968), zur Sowjetunion (1956), Rumänien (1967), später (1972/73) auch zu anderen ost- und südosteuropäischen Staaten, wurden die Rückführung, Aussiedlung und Familienzusammenführung (Volks-)Deutscher aus Ost- und Südosteuropa und die Förderung unzähliger Ausreiseanliegen zu einer vorrangigen humanitären Aufgabe auch des Staates.
Grund hierfür ist nicht zuletzt, daß der Zweite Weltkrieg von deutschem Boden ausging und Millionen Deutsche und deutsche Volkszugehörige zwischen Eger und Baikalsee im Osten Sibiriens für das Kriegsgeschehen besonders leiden und zahlen mußten: 2,1 Millionen starben als Opfer der Vertreibung, Millionen wurden verfolgt, enteignet, entrechtet, Hunderttausende deportiert. Erwähnt sei nur, daß 76.000 Deutsche aus Rumänien zur Zwangsarbeit (»Aufbauarbeit«) in die UdSSR verbracht wurden, darunter fast 16.000 Frauen aus Siebenbürgen, und daß rd. 800.000 Rußlanddeutsche von 1941/1945 bis 1955 in Sibirien einem »Verbannungsregime« unterworfen waren . . . . .

2) Siehe das Kartenbeiheft zu Schleser, Die deutsche Staatsangehörigkeit, Verlag für Standesamtswesen in Frankfurt/Main, 4. Auflage 1980

3) Im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, also mit oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Näheres bei Schleser a. a. O.

4) Im Sinne des § 6 BVFG. S. hierzu die »Richtlinien zur Anwendung des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)«, abgedruckt bei Schleser, a. a. O. S. 411 ff.

5) Näheres bei Schleser, a. a. O. S. 112 ff., bei Einreisen über ein (westliches) Drittland a. a. O. S. 113.

6) Der Aufnahmeakt im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG vollzieht sich antragslos und genehmigungsfrei. Gleiches gilt für den Erwerb der Eigenschaft eines Deutschen. Regelfall in zeitlicher Hinsicht: Entscheidung in Friedland/Nürnberg über die Verteilung auf die Länder. S. Ziff. 9 der Richtlinien des BMI für die Prüfung der Staatsangehörigkeit und Namensführung der Aussiedler im Grenzdurchgangslager Friedland vom 29. 07. 1976, abgedruckt bei Schleser, a. a. O. S. 404 ff. Als Besuchsreisende oder Touristen in das Bundesgebiet gelangte Volksdeutsche können in Friedland oder Nürnberg oder über das Vertriebenenamt des Aufenthaltsortes ihre Registrierung als Aussiedler und die Einbeziehung in das Verteilungsverfahren erbitten.

7) Im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 BVFG

8) Auch nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, auch Ehemänner, sofern die Einreise gleichzeitig oder später erfolgt. Ehegatte kann auch deutscher Staatsangehöriger sein, z. B. ein Spätaussiedler aus Schlesien. Gleiches gilt für Kinder, die nicht schon Deutsche sind. Der (Volks-)Deutsche muß gleichzeitig oder früher in das Bundesgebiet eingereist sein.

9) S. Ziff. 9 Abs. 2 der in Fußnote 6 bezeichneten Richtlinien, hinsichtlich der Behandlung mehrstaatiger Aussiedler a. a. O. Ziff. 11–13

10) S. auch Schleser, a. a. O. S. 251 ff. und Haberland, Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern, Textsammlung mit ausf. Einleitung, Heggen-Verlag Leverkusen, 3. Aufl. 1983.

11) Abgedruckt im Bulletin der Bundesregierung vom 08. 12. 1951, S. 124

12) BGBl 1969 II S. 962

13) BGBl 1973 II S. 1534

14) Abgedruckt im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 15. 08.1975, S. 968 ff.

15) S. Prinzip VII

16) S. Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 2625 (XXV) vom 24. 10. 1970: »Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen« sowie Prinzip X der KSZE-Schlußakte

17) S. Simma/Steiner, Völkerrechtliche Möglichkeiten der Durchsetzung vertraglich garantierter Menschenrechte für Deutsche gegenüber den Staaten Osteuropas, in: Simma/Steiner/Kriele, Menschenrechte für Deutsche in Osteuropa, Bonn 1980, S. 55. S. 127 ff. ist die in FN 16 erwähnte Resolution auszugsweise abgedruckt.

18) Tatsächlich wird der Begriff eng ausgelegt, häufig sogar die Familienzusammenführung von Geschwistern abgelehnt

19) Ähnliche Bestimmungen enthält Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zur (Europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 16. 09. 1963 (BGBl. 1968 II S. 423). Die Konvention vom 04. 11. 1950 wurde zwischenzeitlich von 20 der 35 KSZE-Staaten ratifiziert, jedoch nicht von den Staaten des Warschauer Paktes.

20) Staatspräsident Podgorny erklärte 1975 in Moskau, daß den Ausreisen Deutscher aus der Sowjetunion Gesetze grundsätzlich nicht entgegenstehen. Einschränkungen gebe es nur im Zusammenhang mit »Verteidigungsproblemen«.

21) Der DDR-Staatsrechtler Hermann Klenner schrieb hierzu im SED-Organ »Einheit« (1977, 161): »Menschenrechte, richtig verstanden, sind keine Rechte des isolierten Individuums gegen die Gesellschaft, sie sind Mitmenschenrechte. Sie regeln und garantieren die schöpferische Entwicklung des Einzelnen innerhalb der Gesellschaft. Das setzt freilich die Errichtung der politischen Macht der Arbeiterklasse voraus.« (Zitiert nach /Näheres bei Hacker, Praktische Politik mit den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen, in: Ermacora/ Blumenwitz/Hacker/Czaja, Menschenrechte und Selbstbestimmung, Bonn 1980, Seite 45). Lt. „Die Welt" vom 10. 2. 1984 schrieb der jetzige Chefdelegierte der DDR bei der UN-Menschenrechtskommission in Genf, Klenner, a. a. O. auch: „Es gibt keine Selbstverwirklichung von Menschenrechten: Menschenrechtsverwirklichung heißt Klassenkampf." Siehe auch Luchterhandt, UN-Menschenrechtskonventionen-Sowjetrecht-Sowjetwirklichkeit. Ein kritischer Vergleich, Baden-Baden 1980. Eine »Gegenüberstellung der Konzeptionen der Menschenrechte in kapitalistischen Staaten und in den Staaten des realen Sozialismus« gab der tschechische Dozent Dr. Blahož in »Stát a právo« 1983, S. 5–38. Eine kurze Inhaltsangabe enthält das 1. Quartalsheft 1984 der vom »Collegium Carolinum« in München herausgegebenen »Berichte zur Entwicklung von Staat und Recht in der CSSR«.
Danach beruhe die sozialistische Menschenrechtsauffassung auf der politischen und sozialen Befreiung des Menschen in einem Gemeinwesen in den Händen der Arbeiterklasse. Frei sein bedeute jedoch Verantwortung tragen. Da »Bürgerrechte« nur im Einklang mit der sozialistischen Gesellschaft verwirklicht werden könnten und eine prinzipielle Übereinstimmung der Interessen des Einzelnen mit denen der Gesellschaft zu bestehen habe, sei ihre Einräumung durch sozialistische Verfassungen mit der ordentlichen Erfüllung der Bürgerpflichten verbunden.

22) Vergl. Kriele, Die Menschenrechte zwischen Ost und West, in: Simma/Steiner/Kriele, a. a. O. S. 20. Beispiele: die CSSR während des „Prager Frühlings" 1968 und Polen nach Abschluß des „Danziger Gesellschaftsvertrages" 1980

23) Vergl. Kriele, a. a. O. S. 22.

24) Vergl. Hacker, a. a. O. S. 48.

25) Näheres bei Simma/Steiner/Kriele, a. a. O. S. 37 ff., hinsichtlich des CCPR-Berichtsverfahrens a. a. O. S. 45; s. auch Tomuschat, Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen, in: Europa-Archiv 1981, 587, die BdV-Dokumentation »Verletzung von Menschenrechten«, 2. Aufl., Bonn 1980, und die Dokumentation »Menschenrechte in der Welt«, hrsg. vom Auswärtigen Amt in Bonn 1983

26) S. Simma/Steiner, a. a. O. S. 41. Mitteilungen (Communications) über Menschenrechtsverletzungen können (möglichst in englischer oder französischer Sprache) dem Secretary General of the United Nations (Division of Human Rights) in CH 1211 Genève 10, Palais des Nations, mit der Bitte zugeleitet werden, sie entsprechend den angeführten Resolutionen zu behandeln.

27) Siehe Tomuschat, Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen, in: Europa-Archiv 1981, 587.

28) Vergl. Schleser, a. a. O. Seite 171 ff. und Seite 265. »Den Organen der Bundesrepublik obliegt von Verfassungs wegen die Pflicht zum Schutz deutscher Staatsangehöriger und ihrer Interessen gegenüber fremden Staaten (BVerfGE 40, 141; s. auch a. a. O. 36, 31 und 37, 241).
Besitzt der Betroffene auch eine andere Staatsangehörigkeit, ist er also Doppelstaater, ist der ersuchte andere Staat nach allg. Völkerrecht nicht verpflichtet, den Schutzanspruch anzuerkennen, sofern die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nicht unter Überschreitung der völkerrechtlichen Grenzen erfolgte und auf Anfechtung und Verlangen des ersuchenden Staates wieder entzogen wurde.

Zu beachten ist auch, daß nach anerkannten Regeln des Völkerrechts

a.) ein Mehrstaater von jedem Heimatstaat nur als sein Staatsangehöriger betrachtet werden kann und

b.) ein Staat seinem Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz nicht gewähren kann gegenüber einem Staate, dem der Beteiligte gleichfalls angehört.

Aussiedlern, die zwischenzeitlich nicht aus der bisherigen Staatsbürgerschaft entlassen wurden, ist daher von Besuchsreisen in ihre Heimat (auch mit deutschem Reisepaß) dringend abzuraten. Entlassungsanträge können bei der Botschaft des entsprechenden Staates in Bonn bzw. Köln eingereicht werden. Die Verfahren sind kostenpflichtig und oft langwierig.

29) Beispiele: Deutsch-polnisches Abkommen vom 9. 10. 1975 über die Gewährung eines Finanzkredits von 1 Milliarde DM an die Volksrepublik Polen, im Zusammenhang stehend mit dem u. a. die Ausreise von 120.000 bis 125.000 Deutschen bzw. deutschen Volkszugehörigen in 4 Jahren zusagenden »Ausreiseprotokoll« vom gleichen Tage; deutsch-polnische Regierungsvereinbarung vom 9. 10. 1975 über die pauschale Abgeltung von Rentenansprüchen in Höhe von 1,3 Milliarden DM, auch nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts zeitlich und sachlich im Zusammenhang stehend mit dem polnische Zugeständnisse beinhaltenden deutsch-polnischen Abkommen über Renten- und Unfallversicherung vom gleichen Tage.

30) Bestätigt 1977 vom Auswärtigen Amt in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung, zitiert von/nach Czaja, Schutzpflicht von Verfassungs wegen und menschenrechtliche Pflichten für Deutsche unter fremder Herrschaft, in: Ermacora/Blumenwitz/ Hacker/Czaja, a. a. O. Seite 63.

31) Vergl. die in Fußnote 25 erwähnte BdV-Dokumentation, S. 19, sowie Kimminich, Die KSZE und die Menschenrechte, in: Mitteleuropäische Quellen und Dokumente, Band 16, München 1977, Seite 14.

32) Siehe Kimminich, a. a. O. Seite 13.

33) Aufgeführt in den Länderübersichten

34) Die DRK-Kreisverbände teilen auf Anfrage mit, welche Unterlagen ein Umsiedlungswilliger seinem Ausreiseantrag im Aufenthaltsstaat beizufügen hat; sie halten auch »Wysows«, »Einladungen« etc. vorrätig.

35) Ende 1975, 1980 und 1983 waren über 250.000 Ausreisewünsche bekannt. Die fast gleiche Zahl verdeutlicht den fortbestehenden Ausreisedruck.

II. Länderübersicht*)

A. UdSSR[1)]

1. Deutsch-sowjetische Repatriierungsvereinbarung vom 8. April 1958

Die UdSSR hat sich in ihrer Repatriierungserklärung vom 8. April 1958 verpflichtet, aus der Sowjetunion ausreisen zu lassen:

a) Personen, die am 21. 06. 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Ausnahmen: Memelländer nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die erst nach 1918 in das Memelgebiet zugewandert sind, und Vertragsumsiedler der Jahre 1939/41, die Staatsangehörige der Sowjetunion sind.

b) Ehegatten und Kinder des Personenkreises zu a).

Hinsichtlich der Vertragsumsiedler[1)] der Jahre 1939/1941 (mit sowjetischer Staatsangehörigkeit) erklärte die UdSSR ihre Bereitschaft, Ausreiseanträge im individuellen Verfahren wohlwollend zu prüfen, sofern die Antragsteller ihre Familie oder nahe Angehörige in der Bundesrepublik Deutschland haben oder wenn ihre Familien aus Deutschen bestehen.

Bei Mischehen sollte die Frage der Ausreise je nach den konkreten Umständen unter Berücksichtigung der Interessen der Familie wie auch der einzelnen Familienmitglieder entschieden werden.

Außerdem erklärte die UdSSR, daß sie sich — verfahrensmäßig auf der Grundlage ihrer Gesetzgebung — zum Prinzip der Zusammenführung von infolge des letzten Krieges getrennten Familien bekennt, mithin auch aus dem Kreis der »Administrativumsiedler«[1)] der Jahre 1944/1945 und der (deutscherseits) nicht umgesiedelten Rußlanddeutschen.

Die sowjetische Repatriierungserklärung und die deutsche Gegenerklärung sowie der die Repatriierung betreffende Abschnitt des Moskauer Schlußkommuniqués vom 8. April 1958 bildeten eine deutsch-sowjetische Vereinbarung.

2. Prinzip der Familienzusammenführung

Der wiederholt erklärten sowjetischen Auffassung, daß die UdSSR die Repatriierungsvereinbarung voll erfüllt hat, ist entgegenzuhalten, daß es einerseits noch Ausreisebewerber gibt, welche relevante Kriterien der Repatriierungserklärung vom 8. April 1958 erfüllen, andererseits viele, die sich auf das von der UdSSR in der Repatriierungsvereinbarung anerkannte Prinzip der Familienzusammenführung berufen können, nicht nur auf die KSZE-Schlußakte und den Internationalen Pakt vom 19. 12. 1966 über bürgerliche und politische Rechte.

3. Wohlwollenserklärungen

Generalsekretär Breschnew hat am 7. Mai 1978 in Bonn die Bereitschaft erklärt, die Fragen humanitären Charakters »auch in Zukunft positiv zu behandeln«.[2)] Im

Moskauer Gemeinsamen Kommuniqué vom 1. Juli 1980 wurde anläßlich des Besuches des Bundeskanzlers Schmidt in der UdSSR »die Absicht bekräftigt, im wohlwollenden Geiste die Fragen humanitären Charakters zu lösen«.[3)] Eine entsprechende Erklärung gab Generalsekretär Breschnew am 25. November 1981 in Bonn ab.[4)] Diesen Wohlwollenserklärungen entsprechende politische Entscheidungen wurden auch nach dem Gespräch von Bundeskanzler Dr. Kohl mit GS Andropow im Juli 1983 in Moskau nicht getroffen.

4. Statistik

Die Bundesrepublik Deutschland nahm von 1950 bis 1982 91.535 Aussiedler aus der UdSSR auf, 1983 1.447. Der — sowjetischerseits verneinte — Ausreisedruck ist stark. Von den 3.773 Aussiedlern des Jahres 1981 kamen 30% aus Kasachstan, 20% aus der RSFSR, 19% aus Kirgisien. Die Ausreisezahlen sanken von 1976 (9.704) auf einen Stand vor Helsinki. Auffallend sind die politisch bedingten Schwankungen.

Bis 1965 waren fast alle Rückgeführten »Reichsdeutsche«, Memelländer oder Vertragsumsiedler der Jahre 1939/1941, von 1966 bis Mitte 1977 nur noch rund 5%. 75% waren in diesem Zeitraum schon Administrativumsiedler der Jahre 1944/1945, in der Regel auf dem Rückzug von der Deutschen Wehrmacht Mitgeführte, und 20% 1941/1945 in der UdSSR verbliebene, deutscherseits nicht umgesiedelte »Rußlanddeutsche«. Die Prozentzahlen für 1980 (1981) lauten: 2% (0,5% Reichsdeutsche und Memelländer; 1,5% Sonstige), 56% (56%), 42% (42%).

Die Familienzusammenführung erfolgte 1981 mit Verwandten 1. Grades (53%, wie 1980, davon ¾ mit Eltern und ¼ mit Kindern), mit Geschwistern (30%), mit sonstigen Verwandten (13%) und mit Ehegatten (3%).

B. Polen[5)]

Während der Verhandlungen über den Warschauer Vertrag vom 07. 12. 1970 (BGBl 1972 II S. 361) war es nicht möglich, die Zustimmung der polnischen Seite zum Abschluß eines Abkommens über die Aussiedlung und Familienzusammenführung von Deutschen und deutschen Volkszugehörigen auf freiwilliger Basis zu erlangen.[6)]

Gleichwohl waren diese humanitären Fragen Gegenstand der Verhandlungen, ab 12. 11. 1970 auch in Arbeitsgruppen[7)], da das Einvernehmen hierüber eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluß des Warschauer Vertrages darstellte.

Im Dezember 1970 unterrichtete die Regierung der VR Polen die Bundesregierung (durch eine inhaltlich abgestimmte) *Information*[8)] über Maßnahmen zur Lösung humanitärer Fragen.

Ziff. 2 der Information lautet:

»2. In Polen ist bis heute aus verschiedenen Gründen (z. B. enge Bindung an den Geburtsort) eine gewisse Zahl von Personen mit unbestreitbarer deutscher

Volkszugehörigkeit und von Personen aus gemischten Familien zurückgeblieben, bei denen im Laufe der vergangenen Jahre das Gefühl dieser Zugehörigkeit dominiert hat. Die polnische Regierung steht weiterhin auf dem Standpunkt, daß Personen, die aufgrund ihrer unbestreitbaren deutschen Volkszugehörigkeit in einen der beiden deutschen Staaten auszureisen wünschen, dies unter Beachtung der in Polen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften tun können.

Ferner werden die Lage von gemischten Familien und getrennten Familien sowie solche Fälle polnischer Staatsangehöriger berücksichtigt werden, die entweder infolge ihrer veränderten Familienverhältnisse oder infolge der Änderung ihrer früher getroffenen Entscheidung den Wunsch äußern werden, sich mit ihren in der BRD oder in der DDR lebenden nahen Verwandten zu vereinigen.«

Am 09. 10. 1975 unterzeichneten die Außenminister beider Staaten das am 23. 03. 1976 in Kraft getretene sog. *Ausreiseprotokoll*[9].
Dieses lautet auszugsweise:

»...Minister Olszowski erklärte die Bereitschaft der Regierung der Volksrepublik Polen, unter Berücksichtigung aller Aspekte dieser Angelegenheit und im Bestreben nach ihrer umfassenden Lösung sich an den Staatsrat der Volksrepublik Polen zu wenden, um das Einverständnis zur Ausreise einer weiteren Personengruppe auf der Grundlage der »Information« und in Übereinstimmung mit den in ihr genannten Kriterien und Verfahren zu erlangen.

In diesem Zusammenhang stellte die polnische Seite fest, daß sie auf Grund der Untersuchungen der zuständigen polnischen Behörden in der Lage ist zu erklären, daß etwa 120.000 bis 125.000 Personen im Laufe der nächsten vier Jahre die Genehmigung ihres Antrages zur Ausreise erhalten werden. Dies bezieht sich auch auf die Prüfung und Bearbeitung von bereits eingereichten Ausreiseanträgen von Personen, deren nächste Familienangehörige (Ehegatten sowie Verwandte in gerader Linie) in der Bundesrepublik Deutschland aus unterschiedlichen Gründen nicht zu ihren Familien in Polen zurückgekehrt sind.

Die Ausreisegenehmigungen werden in dem vorgenannten Zeitraum möglichst gleichmäßig erteilt werden.

Es wird keine zeitliche Einschränkung für die Antragstellung durch Personen vorgesehen, die die in der »Information« genannten Kriterien erfüllen.

Minister Genscher erklärte seinerseits, daß nach den geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich jedermann ausreisen kann, der dies wünscht. Dies gelte auch für jedermann, der auf Grund eines von den polnischen Behörden genehmigten Ausreiseantrages in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist und später wieder in die Volksrepublik Polen zurückzukehren wünscht.«

Das Ausreiseprotokoll, das hinsichtlich der zugesagten Ausreisegenehmigungen von der polnischen Regierung bis 1980 erfüllt wurde, enthält eine *Offenhalteklausel,* die eine unabdingbare Voraussetzung für die deutsche Zustimmung zum Ausreiseprotokoll und den anderen deutsch-polnischen Vereinbarungen vom 09. 10. 1975 war. Sie bestätigt, daß für diejenigen Personen, die nach Erreichung der im »Protokoll« festgelegten Zahl von Ausreisegenehmigungen in die Bundesrepublik Deutschland ausreisen wollen, die »Information« ihre Gültigkeit behält.

Aus dem Wortlaut der Information ergibt sich, daß sie Personen, welche die in ihr aufgeführten Kriterien erfüllen, nicht nur ein Recht auf Antragstellung[10], sondern auch eine Ausreiseberechtigung einräumt.

Die Interpretation der Offenhalteklausel durch die Bundesregierung vom 16. Februar 1976[11] wurde in dem Briefwechsel der Außenminister beider Staaten vom März 1976[12] bestätigt und insoweit präzisiert, als die polnische Seite eine möglichst zügige Bearbeitung der Anträge zusagte. Die entsprechenden relevanten Texte lauten:

Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat vom 16. 02. 1976

»....
Die sogenannte »Offenhalteklausel« im Ausreiseprotokoll bestätigt, daß für diejenigen Personen, die nach Abwicklung der im Protokoll festgelegten Zahl von Ausreisen in die Bundesrepublik Deutschland ausreisen wollen, die »Information« ihre Gültigkeit behält....

Daraus ergibt sich, daß die »Offenhalteklausel« den unter die Kriterien der »Information« fallenden Personen nicht nur ein Recht auf Antragstellung, sondern mit der Verweisung auf die »Information« auch die Ausreiseberechtigung einräumt...«

Anlage zum Schreiben des polnischen Außenministers an den Bundesminister des Auswärtigen vom 8. März 1976

(Presseerklärung von Außenminister Olszowski vom 09. März 1976 zum Ausreiseprotokoll vom 9. Oktober 1975)

»....
6 ... Darüber hinaus ist keine zeitliche Begrenzung für die Einreichung und die — möglichst zügige — Bearbeitung der Anträge von Personen vorgesehen, welche die in der »Information« aufgeführten Kriterien erfüllen...«

Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 9. März 1976 an den polnischen Außenminister in der am 11. März 1976 abgesandten endgültigen Fassung

»... Die Bundesregierung legt der erneuten Bekräftigung großen Wert bei, ... daß darüber hinaus keine zeitliche Einschränkung für die Einreichung und möglichst zügige Bearbeitung der Anträge von Personen vorgesehen wird, die die in der »Information« genannten Kriterien erfüllen, was bedeutet, daß auch in diesen Fällen die Ausreisegenehmigungen nach den genannten Verfahren erteilt werden...«

Schreiben des Außenministers der Volksrepublik Polen an den Bundesminister des Auswärtigen vom 15. März 1976

»... Mit Genugtuung stelle ich fest, daß meinem Verständnis nach die in Ihrem Brief enthaltenen Feststellungen dem Inhalt der Erklärung entsprechen, die ich der Polnischen Presseagentur am 9. März 1976 gegeben habe, und in diesem Sinne kann ich die in Ihrem oben erwähnten Brief enthaltenen Ansichten teilen.«

»Illegalen«-Fälle

Unzumutbare Härten und unerträgliches menschliches Leid verursachen jahrelange Familientrennungen, insbesondere in Fällen, in denen ein Familienmitglied nach der (eine legale Aussiedlung zulassenden) deutsch-polnischen Vereinbarung vom Herbst 1975[13)] beispielsweise von einer Besuchsreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr nach Polen zurückgekehrt oder über ein Drittland mit der Absicht in das Bundesgebiet eingereist ist, hier zu verbleiben.[14)]

Die polnischen Behörden vertreten nämlich die Meinung, daß ein nicht genehmigtes, also »illegales« Verbleiben im Ausland nicht vorrangig zum Nachzug von Familienangehörigen führen dürfe; sie lehnen daher die Entgegennahme von Interventionsnotizen der Botschaft in Warschau ab und erteilen Ausreisegenehmigungen selbst für Ehegatten und minderjährige Kinder »Illegaler« erst nach einer Wartezeit von rund 3 Jahren. Eine Förderung dieser Ausreiseanliegen ist somit nur allgemein möglich; sie erfolgt bei jeder sich bietenden Gelegenheit. In Kinderfällen besteht zwischen den Rotkreuzgesellschaften Einvernehmen, sich dieser Fälle besonders anzunehmen.

Statistik:

Die Bundesrepublik Deutschland nahm von 1950 bis 1982 713.488 Aussiedler aus dem Hoheitsgebiet der VR Polen auf, 1983 19.121. Der Ausreisedruck ist stark, die Zahl der »legalen« Aussiedler besorgniserregend rückläufig. Diese

Entwicklung ist auf die erneute Liberalisierung des allg. Reiseverkehrs nach Aufhebung des Kriegsrechts im Juli 1983 und auf die sehr restriktive Ausreisepraxis im Bereich der Aussiedlung und Familienzusammenführung zurückzuführen.

C. Rumänien [15)]

In der — völkerrechtlich berufungsfähigen — *Gemeinsamen Erklärung vom 07. 01. 1978*[16)] stimmten Präsident Ceausescu und Bundeskanzler Schmidt in Bukarest »darin überein, daß humanitäre Fragen im Bereich der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern beider Länder auf der Grundlage der in bilateralen und internationalen Dokumenten bekräftigten Absichten weiterhin wohlwollend behandelt werden«.

Anläßlich des Besuchs des Bundesministers des Auswärtigen in Rumänien am 11./12. Oktober 1979 »bekräftigten (beide Seiten) ihre Absicht, die Kontakte zwischen den Bürgern beider Länder weiter zu erleichtern. Sie stimmten darin überein, daß humanitäre Probleme auf der Grundlage ihrer in bilateralen und multilateralen Dokumenten bekräftigten Absichten weiterhin wohlwollend behandelt werden sollen«.[17)]
»Bilaterale Dokumente« sind insoweit:

— die Willensbekundung in der Gemeinsamen feierlichen Erklärung vom 29. 06. 1973,[18)] »zur Lösung humanitärer Probleme auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und Wohlwollens beizutragen«,
— lt. Kommuniqué vom 05. 12. 1975[19)] auch auf der Grundlage »guten Willens im Geiste der Schlußakte der KSZE«

Zu beachten ist, daß sich die völkerrechtlich berufungsfähige »Gemeinsame Erklärung« vom 07. 01. 1978 wie Korb 3 Ziff. 1 lit. b der KSZE-Schlußakte vom 01. 08. 1975 auf Familienzusammenführungen bezieht, nicht allg. auf »Aussiedlungen«.
Ende Mai 1983 konnte allerdings Einvernehmen[20)] über die Fortführung der Auswanderung rumänischer Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit in die Bundesrepublik Deutschland im bisherigen Umfang und darüber erzielt werden, daß die im Oktober 1982 dekretierte Rückerstattung der Ausbildungskosten und sonstige Zahlungen von Ausreisewilligen nicht (mehr) gefordert werden.

Bestandteil der Absprachen ist, daß Auswanderer deutscher Volkszugehörigkeit bis zur Ausreise in Rumänien als Inländer behandelt werden und mit dem Paß kostenlos Fahrausweise für die Strecke Bukarest — Nürnberg erhalten.

Ein »Illegalen«-Status behindert auch in Rumänien die Familienzusammenführung Zurückgebliebener mit einem (ohne Genehmigung zur Aussiedlung) in das Bundesgebiet gelangten und hier verbliebenen Familienangehörigen bis zur »Legalisierung« seines Auslandsaufenthaltes durch Entlassung aus der rumänischen Staatsbürgerschaft[21)] in einem gebührenpflichtigen — langwierigen — Verfahren.

Statistik:

Die Bundesrepublik Deutschland nahm von 1950 bis 1982 131.935 Aussiedler aus Rumänien auf, 1983 15.501. Der Ausreisedruck ist stark, die Ausreisezahlen entsprechen jedoch dem deutsch-rumänischen Einvernehmen vom Mai 1983.

D. CSSR[22)]

Seit 1973 ist völkerrechtliche Grundlage der Aussiedlung im bilateralen Verhältnis zur CSSR der zum Prager Vertrag vom 11. 12. 1973 gehörende *Briefwechsel über humanitäre Fragen*[23)], in dessen Ziffer 2 es heißt, »daß die zuständigen tschechoslowakischen Stellen Anträge tschechoslowakischer Bürger, die auf Grund ihrer deutschen Nationalität[24)] die Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland wünschen, im Einklang mit den in der CSSR geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften wohlwollend beurteilen werden«.

In der deutsch-csl. *Gemeinsamen Erklärung*[25)] anläßlich des Staatsbesuches des Präsidenten der CSSR und Generalsekretärs der ZK des KPC, Dr. Gustav Husak, in der Bundesrepublik Deutschland im April 1978 wurde u. a. ausgeführt: »Beide Seiten würdigten die positiven Ergebnisse, die bei der Durchführung des Briefwechsels über humanitäre Fragen vom 11. 12. 1973 erzielt worden sind, und bekräftigten die Absicht, auch weiterhin im Einklang mit diesem Briefwechsel zu verfahren«.

»Illegale« können ihr Rechtsverhältnis gegenüber der CSSR regeln durch (antragsgemäße) Bewilligung eines Daueraufenthaltes im Ausland (nach fünfjähriger Wartezeit unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. Begnadigung) oder, besser[26)], Entlassung aus der csl. Staatsbürgerschaft (unter bestimmten Voraussetzungen, ggfs. Begnadigung). Das langwierige und daher Härten verursachende Verfahren regeln relevante Richtlinien Nr. 58 vom 16. 03. 1977[27)] i. d. F. des Beschlusses der csl. Regierung Nr. 340 vom 23. 10. 1980[28)].

Statistik:

Die Bundesrepublik Deutschland nahm von 1950 bis 1982 93.512 Aussiedler aus der CSSR auf, 1983 1.176.

E. Ungarn, Jugoslawien, Bulgarien

In *Ungarn* leben noch rd. 220.000 deutsche Volkszugehörige meist bäuerlicher Herkunft. Ein Ausreisedruck unter ihnen ist wegen der ungarischen Nationalitätenpolitik, einer flexiblen Reisepraxis und des starken Heimatgefühles der Ungarndeutschen nicht vorhanden.

In *Jugoslawien* mit seiner liberalen Reisepraxis leben noch rd. 8.000 deutsche Volkszugehörige, in *Bulgarien* nur noch wenige (volks-)deutsche Familien und Einzelpersonen (z. B. in Sofia und der Dobrudscha).

Die Förderung von Ausreiseanliegen Volksdeutscher aus Ungarn und Jugoslawien ist — von letztendlich regelbaren Ausnahmefällen abgesehen — weitgehend unproblematisch[29)]. Wenig wohlwollend war bisher die Haltung der bulgarischen Regierung. Gleiches gilt für die ungarische Regierung in Fällen der Familienzusammenführung mit Angehörigen, die z. B. anläßlich einer genehmigten Besuchsreise im Bundesgebiet verblieben, also nicht legal ausgesiedelt sind. Hier ist mit »Wartezeiten« von (bis zu) fünf Jahren zu rechnen.

Statistik:

Die Bundesrepublik Deutschland nahm von 1950 bis 1982 als Aussiedler auf:
85.559 aus Jugoslawien, 1983 137
13.819 aus Ungarn, 1983 458

Aus Bulgarien, wo nur noch wenige (Volks-)Deutsche leben, kamen 1980 15, 1981 19, 1982 16 und 1983 4 Aussiedler.

Anmerkungen

*) Die Fragen der Aussiedlung und Familienzusammenführung sind auch Gegenstand parlamentarischer Anfragen. Da die Antworten der Bundesregierung auf einem für die bilateralen Beziehungen und den Entspannungsprozeß bedeutsamen Teilgebiet die menschenrechtliche Lage in Staaten des Warschauer Paktes widerspiegeln, wird hinsichtlich der Länder, in denen der Ausreisedruck stark ist, auf folgende Sitzungsprotokolle bzw. Drucksachen des Deutschen Bundestages verwiesen:
UdSSR: S. 3619/81 (Aktuelle Stunde, 11. 11. 81); 1664/82; 8325/82; DrS 9/2013
Polen: S. 4351/82; 5485/82; 6681/82; DrS 9/2113/82; S. 2816/83; DrS 10/552/83; S. 2816/83; 5636/84
Rumänien: S. 8103/82; 980/83; 1622/83; 2315/83 (Schmiergeldunwesen)

1) Im Gebiet der UdSSR lebten nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1979 1.936.214 (1939: 1,42 Mio.; 1959: 1,61 Mio.) Einwohner deutscher Nationalität, davon in der Kasachischen SSR 900.207 (über 46%), in der RSFSR 790.762 (knapp 41%), in Kirgisien 5%, in Tadschikistan 2%, in anderen Sowjetrepubliken zusammen 6%. Eine Auflistung kann der in der Sowjetunion erscheinenden deutschsprachigen Zeitung »Neues Leben« vom 18. 04. 1981 entnommen werden. Siehe auch Bohmann, Die Deutschen in der Sowjetunion, in: Europa Ethnica, Heft 4/1980, Seite 185 ff. Wegen des Geburtenüberschusses dürfte die Zahl der Rußlanddeutschen in der Sowjetunion 1984 rd. 2,2 Mio. betragen.

Die — Ziff. 1 — erwähnten
— »Vertragsumsiedler« waren rd. 400.000 deutsche Volkszugehörige aus Estland, Lettland, Litauen, Poln. Wolhynien, Ostgalizien, dem Narew-Gebiet, der Nordbukowina (Nord-Buchenland) und Bessarabien, die zwischen 1939 und 1943 aufgrund von Verträgen mit dem Deutschen Reich in dieses umgesiedelt und (fast alle) eingebürgert wurden;
— »Administrativumsiedler« waren rd. 350.000 deutsche Volkszugehörige aus dem Schwarzmeergebiet und Russ. Wolhynien, die von der Deutschen Wehrmacht auf ihrem Rückzug auf freiwilliger Basis mitgenommen wurden und teilweise noch die Rechtsstellung von Deutschen erwarben,
ehe sehr viele von ihnen auf der Flucht oder im Gebiet der Ansiedlung — z. B. Warthegau — von der Roten Armee überrollt und (wie 1941 rd. 400.000 Wolgadeutsche, 50.000 Volksdeutsche aus dem Kaukasus und 40.000 von der Krim) in den asiatischen Teil der UdSSR deportiert wurden. Die Landsmannschaft der Deutschen aus Rußland beziffert die Zahl der rückgeführten Landsleute in ihrer Übersicht »Volk auf dem Weg« mit 250.000, die der Deportierten insges. mit 800.000. 400.000 lebten bereits freiwillig oder unfreiwillig im asiatischen Teil der UdSSR. Siehe auch Schleser, a. a. O. S. 102, 106 ff., 111 und im zugehörigen Kartenbeiheft.

2) Siehe Bulletin 1978, 435.
3) Siehe Bulletin 1980, 665.
4) Siehe Bulletin 1981, 961.
5) Die Zahl der Deutschen und deutschen Volkszugehörigen in der VR Polen wurde von ihr nicht erhoben und ist daher unbekannt; sie wird auf rd. 1,1 Mio geschätzt.
6) Siehe Bulletin 1970, 1707.
7) Siehe Bulletin 1970, 1712.
8) Siehe Bulletin 1970, 1817; 1976, 204.
9) Siehe Bulletin 1975, 1199.
10) Es bedürfte — z. B. — im Falle eines Schlesiers an sich keiner »Einladung« durch Verwandte.
11) Siehe Bulletin 1976, 198.
12) Siehe die Dokumentation zur Entspannungspolitik der Bundesregierung, 7. Auflage 1979, S. 61, 67 und 72.
13) Seit — zahlenmäßiger — Erfüllung des Ausreiseprotokolls vom 09. 10. 1975 ist wieder die »Information« vom 07. 12. 1970 Berufungsgrundlage.
14) Vom 23. 03. 1976 bis Ende 1982 wurden 70.384 (= 29,6%) Personen als Aussiedler aufgenommen, denen polnischerseits die endgültige Ausreise noch nicht genehmigt war, im ersten Halbjahr 1983 3.354 (34,1%). Die meisten »Illegalen« (27.332) wurden 1981 gezählt, 1982 14.627. Grund hierfür war einerseits der ab April 1981 liberalisierte allgemeine Reiseverkehr, andererseits die Verhängung des Kriegsrechts am 13. 12. 1981. Sind die im Herrschaftsbereich der VR Polen zurückgebliebenen Familienmitglieder »Personen mit unbestreitbarer deutscher Volkszugehörigkeit«, können sie sich nach der Ziff. 2 Abs. 1 der »Information« vom 7. 12. 1970 auf ihr — von einer Familienzusammenführung unabhängiges — eigenständiges Antragsrecht und die Ausreiseberechtigung berufen, dsgl. auf das Menschenrecht der Ausreisefreiheit. Wird das deutsche Volkstum aus Gründen bezweifelt, die von den Betroffenen nicht zu vertreten sind, können diese über die Botschaft in Warschau die Ausstellung deutscher Staatsangehörigkeitsausweise beantragen, sofern sie oder ihre Vorfahren bei Kriegsende 1945 deutsche Staatsangehörige (z. B. durch Geburt oder Sammeleinbürgerung im Volkslistenverfahren) waren. Volkstumsbescheinigungen i. e. S. gibt es nicht, Volkstumsunterlagen z. B. von Personen aus Ostoberschlesien befinden sich nicht in deutscher Verwahrung.
15) In Rumänien lebten nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1977 noch rd. 359.000 deutsche Volkszugehörige (1981 rd. 316.000, 1950 über 400.000). Sie siedelten weit überwiegend in Siebenbürgen (170.000) und im Banat (160.000). 1950 hatten 253.300 Rumäniendeutsche die Rechtsstellung von Vertriebenen, davon 148.600 im Bundesgebiet.
16) Siehe Bulletin 1978, 23.
17) Siehe Bulletin 1979, 1163.
18) Siehe Bulletin 1973, 826.
Anlaß: Besuch des Staats- und Parteichefs Ceausescu in der Bundesrepublik Deutschland.
19) Siehe Bulletin 1975, 1390.
Anlaß: Offizieller Besuch des Bundesministers des Auswärtigen in Rumänien.

20) Siehe Bulletin 1983, 515. Die getroffene Regelung wurde von den Außenministern beider Seiten mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und anerkannt. In einer Gemeinsamen Presseerklärung bekräftigten sie ihre Absicht, im Geiste des Vertrauens, des guten Willens und des gegenseitigen Verständnisses bei der Behandlung der humanitären Fragen auf der Grundlage der in bilateralen und internationalen Dokumenten festgelegten Prinzipien zusammenzuarbeiten.
Die Presseerklärung wurde am 3. 6. 1983 in der deutschsprachigen rumänischen Zeitung »Neuer Weg« im Wortlaut veröffentlicht.

21) Siehe Abschnitt I, FN 28.
Rechtlich handelt es sich nicht um eine Entlassung, sondern um die Genehmigung eines Verzichts auf die Staatsangehörigkeit durch den Staatsrat.

22) In der CSSR lebten nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1980 61.900 deutsche Volkszugehörige.

23) Abgedruckt im Bulletin 1973, 1632.

24) Zur Frage der Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen siehe Schleser, a. a. O. S. 87 ff, 200 ff, 237, 260, hinsichtlich der Karpatendeutschen S. 105 und 260.

25) Abgedruckt im Bulletin 1978, 306.

26) Siehe Abschnitt I FN 28.

27) Veröffentlicht im Amtl. Mitt. Bl. der Tschechischen Sozialistischen Republik vom 01. 07.1977, in deutscher Sprache abgedruckt in der Zeitschrift »Das Standesamt« 1979, 236.

28) Veröffentlicht a. a. O. am 19. 05. 1981

29) Dank der Reisepraxis werden die meisten Umsiedlungen ohne Genehmigung zur Aussiedlung vollzogen. Hinsichtlich der Aufnahme im Bundesgebiet siehe Abschnitt I FN 6 und 28.

III. Gesamtübersicht

Frühere Deutsche Bevölkerung *Ohne Gewähr*

in den Vertreibungsgebieten
Mittel-, Südost- und Osteuropas

1. *Oder/Neiße-Gebiete*	1939	9,60 Mill.
2. *Außerhalb der Reichsgrenzen von 1937*	1939	8,25 Mill.
		17,85 Mill.*/
a) *Sudetendeutsche* in der CSR (3.143 T.)		Zählung in Tausend
— *Böhmen*	1930	2.320
— *Mähren-Schlesien*	1930	823
b) *Karpatendeutsche* in der CSR (168, 6 T.)		
— *Slowakei*	1930	154,8
— *Karp. Ukraine*	1930	13,8
c) *Deutsche in Westungarn*	1941	38,4
d) *Deutsche in Slowenien*	1939	34,2
e) *Donauschwaben* in Ungarn, Jugoslawien und Rumänien; Gesamtzahl: 1.007,7 T.		
— *Ung. Mittelgebirge*	1941	88,8
— *Schwäbische Türkei*	1941	138,1
— *Slawonien*	1944	70,9
— *Syrmien*	1944	73,9
— *Batschka* (Jug. 1939: 175 T., Ung. 1941: 28 T.)		203,0
— *Banat* (Rum.: 277 T., Jug: 126,3 T., Ung: 1,2 T.)	1941	404,5
— *Sathmar*	1939	28,5
f) *Siebenbürger Sachsen*	1940	254,2
g) *Deutsche in der Bukowina/Buchenland*	1940	80,0
h) *Deutsche in Bessarabien*	1940	94,1
i) *Deutsche in der Dobrudscha*	1940	15,7
j) *Deutsche in Rußland* 1926, fortgeschrieben auf	1939	1.424,0
k) *Deutsche im Baltikum* (lt. Umsiedlerzahlen)		132,0
l) *Memelländer*	1938	153,0
m) *Deutsche in Polen* (Posen-Westpreußen: 383 T., Oberschlesien: 390 T., Mittelpolen: 360 T., Galizien: 71 T., Ostpolen: 67 T.)	1939	1.271,0
n) *Danziger*	1938	407,5
o) *Hultschiner* (Berücks. bei a)	1939	51,3
p) *Schlesier aus dem Olsagebiet* (Vernachl. bei m).	1910	31,8

*/ Vertreibungsverluste: 2,111 Millionen; Wehrmachtsverluste: rd. eine Million, hiervon 40% zu 2.

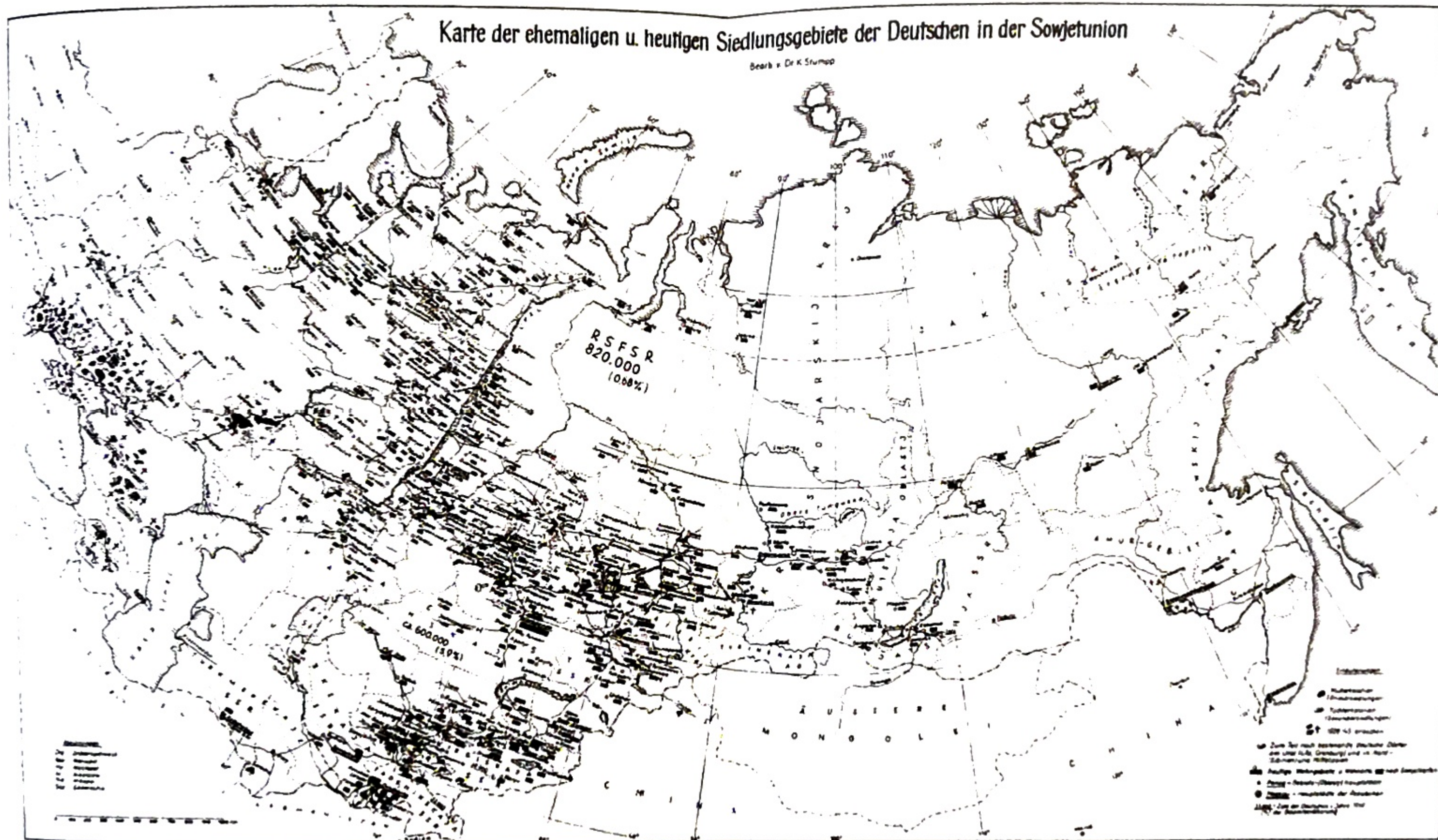
Näheres im Kartenbeiheft zu Schleser, Die deutsche Staatsangehörigkeit, Verlag für Standesamtwesen, 4. Aufl. 1980. Siehe auch Engel (Hrg.), Deutsche unterwegs — Von der mittelalterlichen Ostsiedlung bis zur Vertreibung im 20. Jahrhundert, Olzog-Verlag 1984, sowie das vom Statistischen Bundesamt 1958 im W. Kohlhammer-Verlag herausgegebene Werk »Die deutschen Vertreibungsverluste«. Atlanten: Harmsatlas »Ostdeutsche Heimat«, Paul List Verlag, München-Frankfurt-Berlin-Hamburg, 8.–10. Auflage; »Atlas zur Geschichte der deutsche Ostsiedlung«, Verlag Velhagen & Klasing, Bielefeld-Berlin-Hannover; Atlas »Völker, Staaten und Kulturen«, Georg Westermann Verlag Braunschweig.

Übersicht

über die Aussiedlung und Familienzusammenführung Deutscher und deutscher Volkszugehöriger aus Ost- und Südosteuropa in die Bundesrepublik Deutschland seit der KSZE 1975*

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1.Q.1984
UdSSR	5985	9704	9274	8455	7226	6954	3773	2071	1447	230
Polen	7040	29364	32857	36102	36274	26637	50983	30355	19121	3506
Rumänien	5077	3766	10989	12120	9663	15767	12031	12972	15501	4193
CSSR	516	849	612	904	1058	1733	1629	1776	1176	204
Ungarn	277	233	189	269	370	591	667	589	458	71
Jugoslawien	419	313	237	202	190	287	234	213	137	40
Bulgarien	15	19	5	9	21	15	19	16	4	2

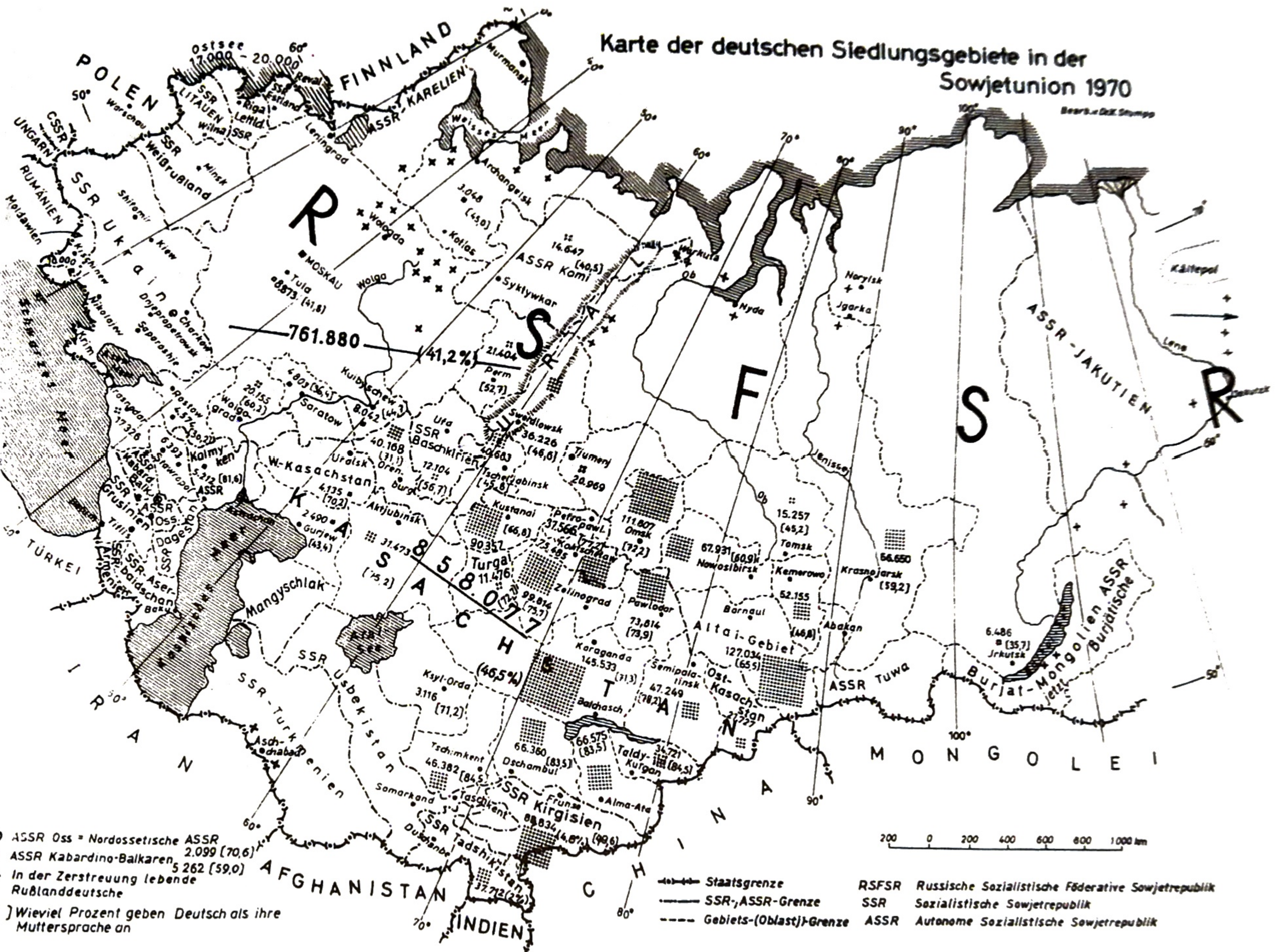
*) In diesen Zahlen – 446005 oder 4018 im Monatsdurchschnitt – sind auch die Personen enthalten, die – im Wege einer Besuchs- oder Touristenreise – ohne Genehmigung zur endgültigen Ausreise in der Bundesrepublik Deutschland eingetroffen sind, aus Polen z. B. rd. 80000. Die Zahl der bis zur Drucklegung Ende September 1984 in diesem Jahr aufgenommenen Aussiedler beträgt 27282.



Anmerkung »Heutige Siedlungsgebiete«. Stand nach der Volkszählung 1959


DEUTSCHE SIEDLUNGSGEBIETE
Stand:1910;Grenzen:1930
Leningrad
Reval
Peipus-See
Ilmensee
ESTLAND
Dorpat
Riga
LETTLAND
UDSSR
OSTSEE
Memel
LITAUEN
Smolensk
Kowno
Königsberg
Danzig
OSTPREUSSEN
POMMERN
Stettin
Bromberg
Bialystok
BRANDENBURG
Posen
Warschau
Lodz
POLEN
NIEDER-
Breslau
Lublin
WOLHYNIEN
SUDETEN-
SCHLESIEN
Karlsbad
Prag
Luzk
Shitomir
BÖHMEN
LAND
Krakau
Lemberg
Iglau
MÄHREN
Brünn
CSR
GALIZIEN
SLOWAKEI
Dt. Proben
HAUERLAND
Käsmark
ZIPS
Wien
Preßburg
KARP.UKR.
Czernowitz
ÖSTERREICH
Budapest
BUKOWINA
SCHWARZMEER-
DEUTSCHE
UNGARN
SIEBEN-
RUMÄNIEN
BESSARABIEN
Tarvis
Marburg
SCHWAB.
SLOWENIEN
GOTTSCHEE
BÜRGEN
Kronstadt
Hermannstadt
SLAWONIEN
SYRMIEN
DOBRUDSCHA
Belgrad
Bukarest
JUGOSLAWIEN
Donau
Maßstab
1: 6000000(verkleinert)
200 km

BULGARIEN


Karte der deutschen Siedlungsgebiete in der Sowjetunion 1970
Bearb. v. Dr. K. Stumpp
R S F S R
761.880
(41,2%)
K A S A C H S T A N
858.077
(46,5%)
MOSKAU
Tula
8.873 (41,8)
Leningrad
Murmansk
Archangelsk
3.048
(45,0)
Kotlas
Wologda
Wolga
Syktywkar
ASSR Komi
14.647
(40,5)
Workuta
Ob
Nyda
Norylsk
Jgarka
Perm
21.404
(52,7)
Swerdlowsk
36.226
(46,8)
Tjumenj
20.969
Tscheljabinsk
Kustanai
(66,8)
Petropawl.
37.566
Omsk
111.807
(72,2)
Nowosibirsk
67.931
Tomsk
15.257
(45,2)
Kemerowo
52.155
Krasnojarsk
56.650
(59,2)
Jenissei
Abakan
Barnaul
Altai-Gebiet
127.034
(65,5)
Pawlodar
73.814
(73,9)
Zelinograd
99.814
Turgai
11.416
Karaganda
145.533
Semipalatinsk
47.249
Ost-Kasachstan
Balchasch
66.575
(83,5)
Taldy-Kurgan
34.721
Alma-Ata
Frunse
SSR Kirgisien
Dschambul
66.360
Tschimkent
46.382
Taschkent
Samarkand
Duschanbe
SSR Tadshikistan
Ksyl-Orda
3.116
(71,2)
SSR Usbekistan
SSR Turkmenien
Aschabad
Mangyschlak
Gurjew
2.490
(43,4)
Aktjubinsk
31.473
(75,2)
W.-Kasachstan
4.135
(70,2)
Uralsk
Orenburg
12.104
(56,7)
Ufa
SSR Baschkirien
40.168
(31,1)
Kuibyschew
8.062
Saratow
4.803
Wolgograd
20.155
(60,2)
Rostow
4.374
Kalmyken
Krasnodar
17.326
Stawropol
5.212
(81,6)
ASSR
Grusinien
Tiflis
Dagestan
SSR Aserbaidschan
Baku
Armenien
Krim
Schwarzes Meer
Nikolajew
Kischinew
Charkow
Dnjepropetrowsk
Saporoshje
Kiew
Shitomir
SSR Ukraine
SSR Weißrußland
Minsk
Warschau
SSR Litauen
Wilna
Lettld.
Riga
SSR Estland
Reval
Ostsee
17.000 - 20.000
POLEN
FINNLAND
ASSR KARELIEN
Weisses Meer
CSSR
UNGARN
RUMÄNIEN
Moldawien
TÜRKEI
IRAN
AFGHANISTAN
INDIEN
CHINA
MONGOLEI
ASSR Tuwa
Burjat-Mongolien ASSR
Jrkutsk
6.486
(35,7)
ASSR-JAKUTIEN
Lena
Kältepol
ASSR Oss = Nordossetische ASSR
2.099 (70,6)
* ASSR Kabardino-Balkaren
5.262 (59,0)
+ In der Zerstreuung lebende Rußlanddeutsche
( ) Wieviel Prozent geben Deutsch als ihre Muttersprache an
Staatsgrenze
SSR-, ASSR-Grenze
Gebiets-(Oblast)-Grenze
RSFSR Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
SSR Sozialistische Sowjetrepublik
ASSR Autonome Sozialistische Sowjetrepublik
200 0 200 400 600 800 1000 km